

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz vom 07.08.2021, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am 23.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus/Chósebuz erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a. wer gemäß § 20 Brandenburgisches Bestattungsgesetz zur Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist oder

b. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder

c. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz folgende Gebührentarife:

A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)		Gebühren
A.1.	Erdreihengrabstätten	
A.1.1.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	599,72 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.119,06 €
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	1.396,79 €
A.1.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3.	55,87 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätte	1.544,25 €
A.2.	Urnenreihengrabstätten	
A.2.1.	Urnenreihengrabstätte	580,49 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	981,08 €
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	827,87 €
A.3.	mehrstellige Grabstätten	
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten (Parzellen)	
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätte für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	1.131,18 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätte für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	2.262,36 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	1.131,18 €

		Gebühren
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	45,25 €
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	90,49 €
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	45,25 €
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	723,57 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.2.	28,94 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/Urnenfamilien- grabstätte bis 5 Urnen	831,77 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.3.	33,27 €
A.3.4.	Urnengrabstätte im Friedhain bis 5 Urnen	entfällt
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.4.	120,44 €
A.3.5.	Urnenparzelle bis 8 Urnen	1.207,45 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.5.	48,30 €
B	Gebühren für die Bestattung	
B.1.	Erdbestattung in Reihengrabstätten	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	337,42 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	799,05 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	483,46 €
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	888,02 €

		Gebühren
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	167,87 €
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	75,54 €
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 86,87 €)	347,49 €
B.6.	Urnenausbettung	188,01 €
C	Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen	
C.1.	Benutzung Feierhallen: Südfriedhof, Nordfriedhof, Ströbitz/Strobice	191,86 €
C.1.1.	Benutzung der Feierhallen: Branitz/Rogeńc, Dissenchen/Deřank, Döbbrick/Depsk, Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/Kibuř, Madlow/Módłej, Merzdorf/Żyłowk, Saspow/Zaspy, Schlichow/řlichow, Schmellwitz/Chmjelow, Sielow/Żyłow, Skadow/řkódow, Willmersdorf/Rogozno	198,87 €
C.2.	Benutzung des Harmoniums und Tontechnik	9,24 €
C.3.	Benutzung des Kranzwagens	65,47 €
C.4.	Glocke läuten	83,93 €
C.5.	Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	21,67 €
D	Verwaltungsgebühr zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen je Antrag	60,58 €
E	Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	
E.1.	Zulassungsgebühr nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz für 3 Jahre	69,90 €
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	65,24 €
E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	41,94 €
F	Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge	
F.1.	Beisetzungsgenehmigung	18,64 €

		Gebühren
F.2.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	46,60 €
F.3.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	37,28 €
F.4.	Ausstellung einer Graburkunde für eine Erdreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte	27,96 €
F.5.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	46,60 €
F.6.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	37,28 €
F.7.	Umbettung nach außerhalb	49,32 €
F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz	27,96 €
F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)	60,58 €
F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	18,64 €
F.9.2.	Antrag auf Ahnenforschung/Auskunft aus dem Sterberegister pro Verstorbener	46,60 €
F.9.2.1.	je weiterer Verstorbener nach F.9.2.	27,96 €
F.10.	Umschreibung eines Nutzungsrechts/einer Graburkunde	46,60 €
F.10.1.	Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	51,26 €
F.10.2.	Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätte	51,26 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, der xx.xx.2022

Holger Kelch
Oberbürgermeister